

# RS Vwgh 1998/9/22 94/05/0371

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1998

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L70702 Theater Veranstaltung Kärnten

L80202 Flächenwidmung Bebauungsplan einzelner Gemeinden Kärnten

L82002 Bauordnung Kärnten

L82252 Garagen Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1992 §21 Abs5;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §5 Abs1;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §6 Abs2 litb;

Bebauungsplan textlicher Millstatt 1992 §7 Abs3 litb;

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

## Rechtssatz

War schon nach dem zuvor in Geltung gestandenen Bebauungsplan eine Verbauung mit Nebengebäuden bis an die Grundstücksgrenze zulässig, wenn der Nachbar zustimmte und öffentliche Interessen nicht entgegenstanden, und wurde nunmehr anstelle einer starren 3 m-Grenze (im Falle der Nichtzustimmung des Nachbarn) eine Relation zur Traufenhöhe hergestellt, entspricht dies eher der gesetzlichen Vorgabe in § 5 Abs 1 Krnt BauvorschriftenG, in welcher Bestimmung durch die Heranziehung der Schattenpunkte jedenfalls auf die Gebäudehöhe Bedacht genommen wird. Gem § 6 Abs 2 lit b Krnt BauvorschriftenG dürfen gewisse Nebengebäude unter bestimmten Voraussetzungen in der Abstandsfläche errichtet werden, müssen also keinen Abstand einhalten; wenn demgegenüber der Bebauungsplan - wenn auch für allenfalls größere Gebäude - JEDENFALLS einen Mindestabstand vorsieht, kann auch unter diesem Aspekt eine Unsachlichkeit der Regelung nicht erkannt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994050371.X02

## Im RIS seit

28.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)